



SCHULORDNUNG
für die Kreismusikschule
Rhein-Hunsrück

gültig ab dem 01. 02. 2019

Schulordnung für die Kreismusikschule des Rhein-Hunsrück-Kreises

Gültig ab 01.02.2019

§ 1 Aufgaben und Grundsatz

Die Kreismusikschule des Rhein-Hunsrück-Kreises, im Folgenden kurz Kreismusikschule genannt, ist eine grundsätzlich inklusive Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie dient einer möglichst früh einsetzenden und umfassenden musikalischen Ausbildung. Die Heranbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren, die musikalische Aus- und Weiterbildung im Instrumental- und Ensemblefachunterricht, die Begabtenauslese und -förderung sowie die vorberufliche Fachausbildung sind ihre Aufgaben. Dazu kann die Kreismusikschule Kooperationen mit externen Partnern (z.B. Musikvereinen) eingehen. Als Mitglied im Verband deutscher Musikschulen e.V. (VdM) folgt der Unterricht dem Strukturplan und den Rahmenlehrplänen dieses Dachverbandes.

§ 2 Aufbau

1. Die Ausbildung erfolgt nach dem Strukturplan des VdM in folgenden Stufen:

1.1 Elementare Musikpädagogik (Grundstufe)

- a) **Musikschlumpfe / Musikzwerge:** als „Eltern-Kind-Gruppe“ ab dem 4. / 18. Lebensmonat,
- b) **Musikalische Früherziehung (MFE):** in der Regel ab ca. 4 Jahre bis zur Einschulung,
- c) **Notenzauber:** frühinstrumentales Angebot in der Regel ab ca. 4 Jahre bis zur Einschulung,
- d) **Musizierkreis:** in der Regel im 1. Schuljahr,
- e) **weitere Orientierungsangebote:** z.B. Klassenmusizieren, Singklassen, u.a., auch in Kooperationen.

1.2 Instrumental- & Vokalfächer (auch in Kooperationen)

- a) **Unterstufe:** Gruppen- und Einzelunterricht, nach Möglichkeit ergänzt durch Unterricht in Ensemblefächern.
- b) **Mittelstufe:** Gruppen- und Einzelunterricht am Instrument oder im Gesang, ergänzt durch Unterricht in Ensemblefächern. Der Wechsel in die Mittelstufe kann durch eine freiwillige Übergangsprüfung erfolgen.
- c) **Oberstufe:** Einzelunterricht am Instrument oder im Gesang, zwingend ergänzt durch Ensemblefächer und andere musikalische Kurse und Arbeitsgemeinschaften. Der Wechsel in die Oberstufe erfolgt durch eine Übergangsprüfung.
- d) **Studienvorbereitung:** individuelle Leistungsförderung, auch in Kooperation.

1.3. Veranstaltungen, Projekte, Kooperationen

Die Ausbildung an der Kreismusikschule kann die Mitwirkung in regionalen und überregionalen Veranstaltungen, Projekten und Kooperationen beinhalten. Zu diesem Zweck sind Kooperationen der Kreismusikschule auch mit externen Partnern (z.B. Musikvereinen) möglich.

§ 3 Schuljahr, unterrichtsfreie Zeiten

1. Das Schuljahr der Kreismusikschule beginnt am 01. August und endet am 31. Juli. Es umfasst in der Regel 38 Unterrichtswochen.

2. Die unterrichtsfreie Zeit entspricht den allgemeinen Ferienterminen der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen in Rheinland-Pfalz.

2.1. Am Rosenmontag, Faschingsdienstag, dem Tag nach Christi Himmelfahrt und dem Tag nach Fronleichnam findet kein Unterricht statt.

2.2. Durch von den allgemeinbildenden Schulen individuell zu vergebende Ferientage können weitere unterrichtsfreie Tage entstehen.

§ 4 Aufnahmebedingungen, Rechtsbeziehung

1. Anmeldungen zur Kreismusikschule können jederzeit erfolgen. Sie bedürfen der Schriftform. Es sind entsprechende Formulare der Kreismusikschule Rhein-Hunsrück zu verwenden.
2. Aufnahmen erfolgen in der Regel zum Schuljahresbeginn (01. August) und zum 01. Februar. Davon abweichend sind Aufnahmen möglich, wenn freie Plätze vorhanden sind. Darüber entscheidet die Kreismusikschule.
3. Bei vorliegender Anmeldung kommt eine Unterrichtsvereinbarung mit der ersten Leistungserbringung zustande.
4. Mit Unterzeichnung der Anmeldung werden die Schul- und Entgeltordnung als Allgemeine Geschäftsbedingungen verbindlich anerkannt. Bei Minderjährigen ist die Anmeldung von mindestens einer sorgeberechtigten Person zu unterzeichnen. Sie tritt als haftende Person auf.
5. Aufnahmen können nur innerhalb des Fächerkataloges der Kreismusikschule erfolgen. Ein Anspruch auf
 - a) Aufnahme in die Kreismusikschule,
 - b) Unterricht in einer bestimmten Unterrichtsform (Einzel- oder Gruppenunterricht),
 - c) Zuteilung zu einer bestimmten Lehrkraftbesteht nicht.
6. Die Rechtsbeziehung zwischen der Kreismusikschule und ihren Benutzern ist privatrechtlicher Natur.

§ 5 Kündigung

1. Die Unterrichtsvereinbarung entsteht immer bis zum Ende des aktuellen Schuljahres (31.07.). Sie verlängert sich jeweils um ein Schuljahr, wenn sie nicht spätestens am 31.05. gekündigt wird.
 - 1.1. Zusätzlich kann die Unterrichtsvereinbarung spätestens am 30. November mit Wirkung zum Ende des Schulhalbjahres (31.01.) gekündigt werden.
2. Bei zeitlich begrenzten Ausbildungsfächern (§ 2 Absatz 1.1 Buchstaben a bis d) ist eine schriftliche Kündigung zum Ende der vorgesehenen Laufzeit nicht notwendig.
3. Eine außerordentliche Kündigung während des laufenden Schuljahres ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Umzug, Krankheit) möglich. Darüber entscheidet der Schulleiter im Einzelfall. Sie ist nur mit vierwöchiger Kündigungsfrist zum Ende eines Monats möglich.
4. Kündigungen bedürfen zur Gültigkeit in jedem Fall der Schriftform. Bei Minderjährigen ist die Kündigung von mindestens einer sorgeberechtigten Person zu unterzeichnen.
 - 4.1. Entscheidend für die Wirksamkeit einer Kündigung ist der Posteingang in der Kreismusikschule Rhein-Hunsrück oder beim Schulträger (Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück).

§ 6 Unterricht und Leistungen

1. Zur Vermeidung weiter und verkehrsgefährdeter Anfahrtswege sind die Unterrichtsstätten über das Kreisgebiet verteilt.
2. In der Regel findet eine Unterrichtseinheit pro Schulwoche statt. In den Schulferien findet kein Unterricht statt. Es wird auf § 3 Absatz 2 verwiesen.
3. Die Angebote in der Grundstufe (§ 2 Absatz 1.1) sind zeitlich begrenzt.
 - 3.1. Für alle „Eltern-Kind-Gruppen“ beträgt die Unterrichtsdauer 30 Minuten je Unterrichtseinheit. Die Unterrichtsvereinbarung läuft bis zum Übergang in das nächste Unterrichtsangebot, dann ist eine Ummeldung nötig. Das Unterrichtsverhältnis endet ohne Kündigung mit Erreichen der Altersgrenze zur MFE.

- 3.2.** Für die Musikalische Früherziehung (MFE) beträgt die Unterrichtsdauer
- zwei Jahre vor der Einschulung: in der Regel 50 Minuten je Unterrichtseinheit,
 - im Jahre vor der Einschulung: in der Regel 60 Minuten je Unterrichtseinheit.

In altersgemischten Gruppen oder im besonderen Fall kann die Lehrkraft davon abweichende Regelungen treffen, um eine optimale Stoffvermittlung zu erreichen. Dann können auch in beiden Ausbildungsabschnitten immer 50 oder 60 Minuten je Unterrichtseinheit erteilt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Lehrkraft in Absprache mit der Schulleitung. Das Unterrichtsverhältnis endet ohne Kündigung mit der Einschulung.

- 3.3.** Im Notenzauber beträgt die Unterrichtseinheit 45 Minuten. Das Unterrichtsverhältnis endet ohne Kündigung mit der Einschulung.

- 3.4.** Im Musizierkreis beträgt die Unterrichtsdauer 45 Minuten. Das Unterrichtsverhältnis endet ohne Kündigung zum 31.07. des laufenden Schuljahres.

4. In allen Instrumental- und Vokalfächern werden Einzel-, Zweier- und Gruppenunterrichte angeboten. Die Unterrichtseinheiten variieren zwischen 30 Minuten und 45 Minuten, 14tägigen Angeboten und Intervallunterrichten. Die Entscheidung über die Unterrichtsform sollen die angemeldete Person und die Lehrkraft gemeinsam treffen. Im Ausnahmefall können Unterrichtseinheiten verlängert oder verkürzt werden. Darüber entscheidet die Schulleitung nach Rücksprache mit der Lehrkraft.

5. Die Inanspruchnahme des Unterrichtes liegt in der Verantwortung der angemeldeten Personen (im Folgenden: SchülerInnen), bei Minderjährigen in der Verantwortung der sorgeberechtigten Person.

6. Die SchülerInnen, insbesondere im Ensembleunterricht, erklären sich bereit, an Veranstaltungen der Kreismusikschule sowie den hierzu nötigen Vorbereitungen teilzunehmen.

7. Öffentliches Auftreten, Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den von der Kreismusikschule erteilten Fächern sollten mit den betreuenden Lehrkräften abgestimmt werden. Sollen Aktivitäten im Namen oder in Verbindung mit dem Namen der Kreismusikschule erfolgen, bedarf das der vorherigen Zustimmung der Schulleitung.

8. Der Unterricht an der Kreismusikschule Rhein-Hunsrück unterliegt für alle SchülerInnen den Rahmenlehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen e.V. (VdM).

§ 7 Instrumente

1. Grundsätzlich müssen alle SchülerInnen bei Aufnahme des Unterrichts über ein eigenes Instrument verfügen. Die Lehrkräfte beraten Sie gern zur Anschaffung eines Instrumentes.

2. Altersabhängig „mitwachsende“ Instrumente oder besondere Ensembleinstrumente können im Rahmen der Bestände der Kreismusikschule zur Nutzung überlassen werden. Darüber wird eine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen.

3. Eventuelle Nutzungsentgelte regelt die Entgeltordnung. Nutzungsdauer und Haftung werden durch besonders abzuschließende Nutzungsvereinbarungen geregelt.

4. Die Ausgabe und Rückgabe von Instrumenten erfolgt ausschließlich durch die betreuende Lehrkraft. Sie schätzt den Zustand und eventuell notwendige Reparaturen vor Rückgabe ein.

5. Ergänzend kann auch der Förderkreis der Kreismusikschule Instrumente zur Nutzung überlassen.

§ 8 Ensemblefächer

Für SchülerInnen im Instrumental- und Vokalunterricht nach § 2 Absatz 1.2. ist die Teilnahme an allen Ensembleunterrichten unentgeltlich.

§ 9 Haftung

1. Alle SchülerInnen der Kreismusikschule sind für pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe von zur Nutzung überlassenem Schuleigentum verantwortlich. Bei Minderjährigen liegt die Verantwortung dafür bei den sorgeberechtigten Personen.
2. In Fällen von Beschädigungen und Entwendungen richtet sich die Haftung nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.
3. Innerhalb gastweise benutzter externer Unterrichtsräume unterstehen alle Gäste der jeweiligen Hausordnung dieser Gebäude.
4. SchülerInnen der Kreismusikschule sind während der Teilnahme am Unterricht und während der Veranstaltungen der Kreismusikschule durch den Schulträger unfallversichert.
5. Eine weitergehende Haftung der Kreismusikschule für Personen-, Sach- und Vermögensschäden jedweder Art, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen der Kreismusikschule eintreten, besteht nicht.

§ 10 Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

§ 11 Entgelte

Für die Leistungen der Kreismusikschule Rhein-Hunsrück, insbesondere für den Unterricht, werden grundsätzlich Entgelte erhoben. Die Höhe der Entgelte regelt die Entgeltordnung.

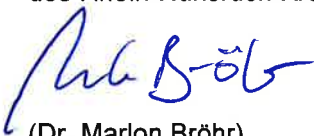
§ 12 Ausschluss aus der Kreismusikschule

Die Schulleitung hat das Recht, bei groben Verstößen gegen die Schulordnung, insbesondere bei erheblichem Zahlungsverzug sowie im besonderen Fall SchülerInnen aus dem Unterricht auszuschließen. Der Ausschluss kann fristlos und gegebenenfalls mündlich erfolgen, wenn es die Situation erfordert.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 01.02.2019 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten treten alle vorherigen Schulordnungen außer Kraft.

55469 Simmern, 22. Januar 2019
Kreisverwaltung
des Rhein-Hunsrück-Kreises



(Dr. Marlon Bröhr)
Landrat



ENTGELTORDNUNG
für die Kreismusikschule
Rhein-Hunsrück

gültig ab dem 01. 02. 2019

Entgeltordnung für den Besuch der Kreismusikschule des Rhein-Hunsrück-Kreises

Gültig ab 01.02.2019

§ 1 Grundsatz

1. Der Besuch des Unterrichtes der Kreismusikschule Rhein-Hunsrück (im Folgenden kurz Kreismusikschule genannt) ist gemäß den Regelungen dieser Entgeltordnung entgeltpflichtig.
2. Auf die Erhebung eines Entgeltes kann nach den Regelungen dieser Entgeltordnung ganz oder teilweise verzichtet werden.

§ 2 Aufnahmeentgelt

1. Mit Aufnahme in den Unterricht der Kreismusikschule wird grundsätzlich ein Aufnahmeentgelt erhoben.
2. Bei Aufnahmen in die Elementare Musikpädagogik nach Schulordnung § 1 Absatz 1.1 Buchstabe b wird ein erhöhtes Aufnahmeentgelt erhoben. Es enthält die Kosten für die Erstausrüstung mit Unterrichtsmitteln. Bei Änderungen im Umfang der Erstausrüstung wird das Aufnahmeentgelt angepasst.
3. Die Höhe der Aufnahmeentgelte ist im Entgeltblatt als Bestandteil dieser Entgeltordnung festgelegt.

§ 3 Unterrichtsentgelt

1. Das Unterrichtsentgelt wird je SchülerIn erhoben. In Eltern-Kind-Gruppen bezieht es sich auf je ein Kind und eine begleitende erwachsene Person.
2. Das Unterrichtsentgelt wird als Schuljahresentgelt festgesetzt und bemisst sich an dem durchschnittlichen Aufwand, der zum Erhalt eines Unterrichtsangebotes an mindestens 38 Schulwochen je Schuljahr notwendig ist. Für unterrichtsfreien Zeiten gemäß Schulordnung § 3 Absatz 2 und ebenda Satz 2.1. wird kein Entgelt berechnet.
3. Das Unterrichtsentgelt ist in Teilen ermäßigungsfähig nach § 8 dieser Entgeltordnung. Nicht ermäßigungsfähige Unterrichtsentgelte sind im Entgeltblatt als solche bezeichnet.
4. Die Höhe der Unterrichtsentgelte ist im Entgeltblatt festgelegt. Sie richtet sich nach der Zahl der Teilnehmenden und der Unterrichtsform bzw. -dauer. Entgelte für davon in Dauer und / oder Teilnehmerzahl abweichende Kurse / Unterrichtsangebote (z.B. Schulordnung § 6 Absatz 4 Satz 3) werden durch die Kreismusikschule entsprechend berechnet. Die Ermäßigungsfähigkeit nach § 8 der Entgeltordnung bleibt davon unberührt.
4. Bei späterem Unterrichtsbeginn werden die Unterrichtsentgelte jeweils monatsgenau abgerechnet. Dabei wird der dem ersten Unterrichtstermin am nächsten liegende Monatserste als maßgeblich für den Beginn der Entgeltberechnung festgelegt. In der genauen Monatsmitte beginnt die Entgeltberechnung mit dem folgenden Monatsersten.
5. Sofern Unterrichtsformen oder Unterrichtszeiten zur Anwendung kommen, die im Entgeltblatt nicht ausdrücklich aufgeführt werden, erfolgt die Entgeltberechnung in Anlehnung an das dieser Form oder der Situation inhaltlich am nächsten liegende Entgelt. Die Bewertung und Berechnung wird durch die Kreismusikschule vorgenommen. Für außergewöhnliche epochale Unterrichtsformen (z.B. quartalsweiser Blockunterricht, vierwöchige Rhythmen oder ähnliches) wird ein Aufschlag von 10% auf die Endsumme nach Ermäßigung erhoben.

§ 4 Entgelte für den Ensembleunterricht

1. Die Teilnahme an Ensembles der Kreismusikschule ist entgeltpflichtig, sofern die SchülerInnen ausschließlich ein oder mehrere Ensemblefächer belegt. Das gilt grundsätzlich auch für die Mitwirkung in Veranstaltungen, Projekten und Kooperationen (Schulordnung § 2 Absatz 1.3), sofern diese ausschließlich erfolgt. Ausnahmen hiervon legt die Schulleitung fest.

Die Teilnahme an Ensembles ist immer entgeltpflichtig für SchülerInnen der Elementaren Musikpädagogik (Schulordnung § 2 Absatz 1.1).

2. Die Teilnahme am Ensembleunterricht ist entgeltfrei, wenn die SchülerInnen gleichzeitig entgeltpflichtig Instrumental- oder Gesangsunterricht belegt (Schulordnung § 2 Absatz 1.2).

3. Ensembleentgelte sind nicht ermäßigungsfähig innerhalb der Familienermäßigung, wirken sich jedoch auf die Zählung der Familienmitglieder für die Familienermäßigung aus. Innerhalb der Sozialermäßigung sind sie ermäßigungsfähig.

4. Die Teilnahme an bestimmten Ensembles, die häufig öffentlich auftreten, kann ganz oder teilweise entgeltfrei gestellt werden. Dies entscheidet im Einzelfall der Schulleiter.

§ 5 Unterrichtsentgelte für Erwachsene

1. Als Erwachsene im Sinne dieser Entgeltordnung gelten alle SchülerInnen mit Erreichen der Volljährigkeit.

2. Für Erwachsene (auch in Bedarfsgemeinschaften) gelten in verschiedenen Unterrichtsangeboten besondere Unterrichtsentgelte. Diese sind im Entgeltblatt ausgewiesen. Ist für den gewünschten Bereich kein besonderes Entgelt ausgewiesen, wird das Entgelt für nicht volljährige SchülerInnen berechnet. Unterrichtsentgelte für Erwachsene sind, sofern im Entgeltblatt nicht anders festgelegt, ermäßigungsfähig nach § 8 dieser Entgeltordnung.

3. Befinden sich SchülerInnen zum Zeitpunkt des Erreichens der Volljährigkeit in einer Schulausbildung, wird kein Unterrichtsentgelt für Erwachsene berechnet, wenn ein Nachweis über die Schulausbildung in Form einer Schulbescheinigung erbracht wird. Dieser Nachweis ist unaufgefordert innerhalb vier Wochen nach Erreichen der Volljährigkeit zu erbringen.

§ 6 Nutzungsentgelt für Instrumente

1. Werden Instrumente der Kreismusikschule zur Nutzung überlassen, ist dafür grundsätzlich ein Nutzungsentgelt zu zahlen. Dieses wird als Schuljahresentgelt festgesetzt. Bei späterer Überlassung oder vorzeitiger Rückgabe wird das Nutzungsentgelt monatsgenau abgerechnet. Entscheidend ist der Tag der Rückgabe an das Sekretariat der Kreismusikschule. Die Rückgabe wird erst wirksam nach Freigabe des Instrumentes durch die betreuende Lehrkraft (Schulordnung § 7 Absatz 7.4)

2. Die Höhe des Nutzungsentgeltes wird von der Kreismusikschule festgelegt und ist im Entgeltblatt als Bestandteil dieser Entgeltordnung festgelegt.

3. Das Nutzungsentgelt wird getrennt vom Unterrichtsentgelt erhoben und berechnet. Nutzungsentgelte sind grundsätzlich nicht ermäßigungsfähig nach § 8 dieser Entgeltordnung.

4. Auf die Erhebung eines Nutzungsentgeltes kann ganz oder teilweise verzichtet werden. Darüber entscheidet die Kreismusikschule auf Antrag der Fachlehrkraft.

§ 7 Automatische Anpassung der Unterrichtsentgelte

Dieser Paragraph ist durch den Beschluss des Kreistages des Rhein-Hunsrück-Kreises vom 12. März 2018 ausgesetzt. Bei Bedarf wird die Anpassung neu berechnet.

§ 8 Ermäßigungen, Bildungsgutscheine, Vereinsermäßigung

1. Das Unterrichtsentgelt ist in Teilen ermäßigungsfähig. Nicht ermäßigungsfähige Unterrichtsentgelte sind im Entgeltblatt als solche bezeichnet.

2. Familienermäßigung wird gewährt, wenn mindestens zwei oder mehr Familienmitglieder Unterricht an der Kreismusikschule belegen. Die Familienermäßigung wird auf das gesamte ermäßigungsfähige Unterrichtsentgelt für die jeweils ermäßigungsberechtigte Person gewährt. Die Familienmitglieder müssen in häuslicher Gemeinschaft / Bedarfsgemeinschaft leben.

Die Familienermäßigung wird ohne besonderen Antrag gewährt und beträgt

- 10 % für das zweite, den Unterricht besuchende Familienmitglied,
- 15 % für das dritte, den Unterricht besuchende Familienmitglied,
- 20 % für das vierte, den Unterricht besuchende Familienmitglied,
- 25 % für jedes weitere, den Unterricht besuchende Familienmitglied.

Das Familienmitglied mit dem höchsten ermäßigungsberechtigten Unterrichtsentgelt wird dabei als erstes Familienmitglied gezählt. Als zweites Familienmitglied wird das Familienmitglied mit dem nächsthöchsten ermäßigungsberechtigten Unterrichtsentgelt gezählt und so weiter.

Sollte Unterrichtsentgelt nicht ermäßigungsfähig sein, wird das betreffende Familienmitglied trotzdem an entsprechender Stelle mitgezählt, es sei denn, dass dies ausdrücklich anderes festgelegt ist.

3. Sozialermäßigung: Sofern das Einkommen von SchülerInnen und gegebenenfalls der sorgeberechtigten Person das 1,5-fache des im Rahmen von Arbeitslosengeld II gewährten Regelsatzes nicht übersteigt, kann Sozialermäßigung gewährt werden. Diese Regelung findet sinngemäß Anwendung auf in Bedarfsgemeinschaft lebende Personen. Die Sozialermäßigung beträgt 50 % des ermäßigungsfähigen Unterrichtsentgeltes. Sozialermäßigung wird nur auf schriftlichen Antrag und grundsätzlich erst ab Antragstellung (Posteingang in der Kreismusikschule) gewährt. Über den Antrag entscheidet die Kreisverwaltung.

4. Die vorgenannten Ermäßigungen werden nacheinander in der Reihenfolge ihrer textlichen Benennung berechnet.

5. Vereinsermäßigung: Für SchülerInnen, die durch im Rhein-Hunsrück-Kreis ansässige, eingetragene gemeinnützige Musikvereine zum Unterricht angemeldet und abgerechnet werden, ermäßigt sich das ermäßigungsfähige Unterrichtsentgelt um 20 %. Im Gegenzug entfallen für alle von dieser Ermäßigung betroffenen SchülerInnen die in § 8, Abs. 2 und 3 aufgeführte Familien- und Sozialermäßigung. Die Ermäßigung wird nur wirksam, wenn der anmeldende Musikverein

- mindestens drei SchülerInnen anmeldet oder
- mit allen Anmeldungen ein Schuljahresentgeltvolumen von mindestens 1.250 € (vor Ermäßigung) erreicht.

Die Vereinsermäßigung findet erstmalig Anwendung ab dem 01.08.2018.

6. Staatliche oder private Förderungen, Stipendien oder Bildungsgutscheine können mit dem Musikschulentgelt verrechnet werden.

7. Der Förderkreis der Kreismusikschule Rhein-Hunsrück e.V. kann auf schriftlichen Antrag den Unterricht finanziell und ideell fördern. Dieser Antrag kann schriftlich formlos über die Schulleitung an den Förderkreis gestellt werden.

8. In besonderen Fällen kann das Unterrichtsentgelt nach Inanspruchnahme aller Ermäßigungsmöglichkeiten zusätzlich ermäßigt oder erlassen werden. Darüber entscheidet die Schulleitung.

9. Aufnahmeentgelte, Nutzungsentgelte oder Entgelte für Benutzung von Räumen und Inventar sind grundsätzlich nicht ermäßigungsfähig nach § 8 dieser Entgeltordnung.

§ 9 Zahlungsabwicklung / Zahlungsverzug

- 1.** Die Zahlung aller Entgelte erfolgt grundsätzlich im Lastschriftverfahren. Zahlungspflichtige erteilen dazu innerhalb einer Woche nach erstmaligem Rechnungszugang eine Lastschriftermächtigung. Die Zahlung des Unterrichtsentgeltes per Lastschrift kann ausschließlich in 10 Teilbeträgen erfolgen.
- 2.** Der Gesamtbetrag, die sich daraus ergebenden Teilbeträge und deren Fälligkeiten werden mit der Entgeltrechnung, spätestens jedoch 5 Tage vor dem ersten Zahlungstermin mitgeteilt. Die erste Fälligkeit ist der 30.09. des jeweils laufenden Schuljahres, letzte Fälligkeit ist der 30.06. des laufenden Schuljahres. Bei späterem Unterrichtsbeginn sind dadurch abweichende Fälligkeiten entsprechend auf der Rechnung vermerkt.
- 3.** Wird keine Einzugsermächtigung erteilt, muss das Unterrichtsentgelt vorab in zwei Raten überwiesen werden. In diesem Fall sind zum 31.10. des laufenden Schuljahres fünf Zwölftel (5 von 12) und zum 31.01. des laufenden Schuljahres sieben Zwölftel (7 von 12) des berechneten Jahresentgeltes zu zahlen. Die Zahlung hat eigenverantwortlich, unbar und für den Zahlungsempfänger kostenfrei unter Angabe des Personenkontos auf die in der aktuellen Entgeltrechnung angegebene Bankverbindung zu erfolgen. Diese Zahlungsform wird automatisch gewählt, wenn keine Lastschriftermächtigung erteilt wird oder diese erlischt.
- 4.** Andere Zahlungsmodelle sind nicht zulässig, insbesondere nicht die Zahlung per Dauerauftrag in 10 Raten.
- 5.** Ändert sich die Entgeltberechnung im Verlaufe eines Schuljahres, so wird eine berichtigte Entgeltrechnung erstellt, in der die Änderung des Entgeltes sowie die Änderung der zu zahlenden Teilbeträge und gegebenenfalls geänderte Fälligkeitstermine dargestellt sind.
- 6.** Die Nutzungsentgelte für die Instrumentennutzung sind jeweils zum 31.01. und 31.07. des laufenden Schuljahres zu entrichten. Bei abweichendem Ende der Nutzungsvereinbarung kann zeitnah eine Rechnung erstellt werden.
- 7.** Zahlungspflichtig ist grundsätzlich die angemeldete Person, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter. Werden mehrere SchülerInnen aus einer Familie / Bedarfsgemeinschaft oder einem Musikverein durch gleiche Zahlungspflichtige vertreten, können die Entgelte auf einer Sammelrechnung ausgewiesen werden. Zahlungspflichtige können eine dritte Person mit der Zahlungsabwicklung der Entgelte betrauen. Die Verantwortung für die pflichtgemäße Zahlung verbleibt jedoch auch in diesem Fall bei der / dem Zahlungspflichtigen selbst.
- 8.** Die Kreiskasse der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises übernimmt die Abwicklung und Kontrolle des Zahlungsverkehrs der Kreismusikschule Rhein-Hunsrück. Bei Zahlungsverzug werden von dort Mahngebühren erhoben. Durch Rücklastschrift entstehende Kosten fallen den Zahlungspflichtigen zur Last.

§ 10 Rückerstattung

- 1.** Nichtbesuch des Unterrichts befreit nicht von der Zahlung des Unterrichtsentgeltes. Eine Erstattung für von SchülerInnen abgesagten oder versäumten Unterricht ist grundsätzlich nicht vorgesehen.
- 2.** Fallen durch Verschulden der Kreismusikschule (das beinhaltet auch den Unterrichtsausfall nach Schulordnung § 3 Absatz 2 Punkt 2.2) mehr als drei Unterrichtseinheiten pro Unterrichtsfach und Schuljahr aus, wird ab der vierten ausgefallenen Unterrichtseinheit für jede weitere ausfallende Unterrichtseinheit jeweils 1/38 des Schuljahresentgeltes am Schuljahresende erstattet.

§ 11 Inkrafttreten

1. Diese Entgeltordnung tritt am 01.02.2019 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten treten alle vorherigen Entgeltordnungen außer Kraft.

55469 Simmern, 22. Januar 2019
Kreisverwaltung
des Rhein-Hunsrück-Kreises



(Dr. Marlon Bröhr)
Landrat